



STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat
Nr.05/2023

PROTOKOLL

der
ordentlichen Gemeinderats-Sitzung
der
Stadtgemeinde Retz

Niederschrift

der
über die am Mittwoch, den **13. September 2023**, um **19:00 Uhr**,
im Rathaus stattgefundene Sitzung des Gemeinderates,
einberufen mit der Einladung vom **07. September 2023**

Vorsitzender:
Bgm. Stefan Lang

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: VzBgm.ⁱⁿ Eva Heilinger, Claudia Schnabl, BSc,
Felix Wiklicky, MBA, BEd, Daniel Wöhrer, DI Thomas Heidenreich, Beatrix Vyhnalek

Die Gemeinderäte: Dipl.-HTL-Ing. Helmut Hinterleitner, Helmut Machacek, Ing. Mathias
Pöcher, Christine Sulzberger, Dr. iur. Selina Siller, MSc, Harald Breitenfelder, Johannes
Graf, Mag. Daniela Friedl, Gerald Poinstingl, Ing. Roman Langer, Andreas Schnabl, MA

Entschuldigt: Gemeinderat Bernhard Globisch, Gemeinderat Michael Sprung,
Gemeinderat Erwin Schauaus, Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, Gemeinderat Thomas
Resch, Stadtrat Stefan Fehringer, MBA, Gemeinderat Johann Gebhart

Schriefführer: StADir. Christoph Kellner

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 05. Juli 2023
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht über die Sitzungen des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Retz
4. Amt der NÖ Landesregierung, Gebarungseinschau, Vorlage des Endberichtes IVW3-A-3103701/015-2023 an den Gemeinderat
5. Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage
6. Nachtragsvoranschlag 2023, Beschluss
7. KPC-Kommunalkredit, Förderantrag BA 15 Sanierung Jahnstraße, Annahmeerklärung
8. NÖ Wasserwirtschaftsfonds, WVA Jahnstraße, BA 15, Zusicherung von Fördermitteln, Annahmeerklärung
9. NÖ Wasserwirtschaftsfonds, WVA Windmühlgasse, BA 14, Zusicherung von Fördermitteln, Annahmeerklärung
10. 21. Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Retz, Verordnung
11. 29. Abänderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Retz, Verordnung
12. Liegenschaftsangelegenheiten
 - a. Andreas Boronka, Kaufansuchen für das Grundstück Nr. 430/2, KG Hofern
13. Änderung der Tarife für die Benützung des Kulturhaus Schüttkasten
14. KG Unternalb, Festlegung Verkaufspreis für gemeindeeigene Baugrundstücke
15. Bauvorhaben Sanierung Schatzbrücke, KG Kleinriedenthal, Auftragsvergabe, Grundsatzentscheidung über Erhaltung und laufenden Betrieb
16. Jutta Scherz, Berggasse 2-4 TOP 7, Aufnahmevereinbarung
17. ÖRK-Bezirksstelle Retz, Ansuchen um kostenlose Überlassung des Stadtsaal am 04. November 2023

Nichtöffentliche Sitzung:

18. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Stefan Lang begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Es wird festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 05. Juli 2023

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2023 wurde an alle Fraktionen zeitgerecht übermittelt. Nachdem keine schriftlichen Einwendungen dagegen erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt und wird unterfertigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Nationalpark**

Es gab ein Gespräch zwischen Bgm. Lang und Nationalparkdirektor Christian Übl. Der Nationalpark möchte sein Gebiet auch im Gemeindegebiet von Retz erweitern. Man ist derzeit auf der Suche nach geeigneten Grundstücken für einen Ankauf. Sollten hier konkrete Maßnahmen gesetzt werden wird dies in einer Gemeinderatssitzung behandelt

- **Verein s' Fahrradl im Schloss**

Der Verein möchte im Herbst noch einen Tag der offenen Tür im Fahrradmuseum durchführen um das Museum wieder mehr in die Öffentlichkeit zu bringen. Freiwillige Mitarbeiter oder neue Vereinsmitglieder sind jederzeit willkommen und mögen sich bitte direkt mit dem Obmann in Verbindung setzen.

- **Verleihung „Goldene Kelle 2023“ Kulturhaus Schüttkasten**

Am 05. September 2023 durfte Bgm. Stefan Lang gemeinsam mit Kulturstadtrat Stefan Fehringen und unserem Architekten Christoph Oberstaller die „Goldene Kelle 2023“ für das Kulturhaus Schüttkasten entgegennehmen.

- **68. Bezirksweinlesefest**

Ich darf alle nochmals herzlich zum 68. Weinlesefest in zwei Wochen einladen. An dieser Stelle möchte ich auch Danke an Daniel Wöhrer für die hervorragende Organisation sagen.

3. Bericht über die Sitzungen des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Retz

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Retz hat am 02. August 2023 eine Sitzung abgehalten. Weiters hat der Prüfungsausschuss am 31. August 2023 eine Sitzung abgehalten. Die entsprechenden Protokolle werden dem Gemeinderat durch den Prüfungsausschussobmann zur Kenntnis gebracht.

Bericht Prüfungsausschuss vom 2.8.2023

Aufgrund des Mandatsverzichtes von Thomas Hasenöhrl war eine Neuwahl der Vorsitzenden/Stellvertreters des Prüfungsausschusses erforderlich. Zum Vorsitzenden wurde GR Helmut Hinterleitner zum Stellvertreter GR Bernhard Globisch gewählt.

Bericht Prüfungsausschuss vom 31.8.2023

Es wurde der 1. NTVA2023 Stichprobenartig geprüft. Es wurden keine Auffälligkeiten bemerkt.

Die beiden Berichte werden über Antrag des Prüfungsausschussobmann Dipl.-HTL-Ing. Helmut Hinterleitner durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Amt der NÖ Landesregierung, Gebarungseinschau, Vorlage des Endberichtes IVW3-A-3103701/015-2023 an den Gemeinderat

Mit Bericht Zahl.: IVW3-A-3103701/015-2023 vom 09. Mai 2023 wurde das Ergebnis der Gebarungseinschau durch die Abteilung IVW3 (Gemeinden) vorgelegt. Der gegenständliche Bericht ist gemäß den Bestimmungen des § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen der Haushaltsjahre 2021 bis laufend. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. Umsetzung der Empfehlungen aus den letzten Prüfberichten
2. Kassenführung
3. Haushaltsführung
4. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)
5. Abgaben, Gebühren und Steuern
6. Bauverwaltung
7. Schuldenentwicklung
8. Personalkostenentwicklung
9. Außerordentliche Investitionen
10. Miet- und Pachtverträge
11. Freiwillige Leistungen - Ermessensausgaben
12. Gemeindeorgane
13. Finanzielle Lage

Der Bericht wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als **Beilage A.)** einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls. Weiters wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates die seitens der Stadtgemeinde angefertigte Stellungnahme zum Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Diese bildete als **Beilage B.)** ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Vorgelegten Endbericht Zahl.: IWV3-A-3103701/015-2023 vom 09. Mai 2023 sowie die seitens der Stadtgemeinde Retz angefertigte Stellungnahme vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd, Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Helmut Hinterleitner

5. Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage

Unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen (Rückgang der Ertragsanteile, Mindereinnahmen bei den Bedarfszuweisungen, usw.) bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2023 ist im Ergebnishaushalt ein negatives Nettoergebnis in Höhe von € - 625.700,00 ausgewiesen. Zum Ausgleich dieses negativen Nettoergebnisses soll die teilweise Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage aus der Eröffnungsbilanz herangezogen werden.

Diese weist per 31.12.2022 einen Stand von € 13.783.000,00 aus. Nach entsprechender teilweiser Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ergibt sich im Nachtragsvoranschlag 2023 einen Endstand per 31.12.2023 in Höhe von € 13.157.300,00.

Antrag des Finanzstadtrat DI Thomas Heidenreich:

Der Gemeinderat möge einer teilweisen Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage in Höhe von € 625.700,-- zustimmen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6. Nachtragsvoranschlag 2023, Beschluss

Der erste Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Retz für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Zeit von 14.08.2023 bis inkl. 28.08.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurde er am 11.08.2023 an alle im Gemeinderat vertretenen

Fraktionen übermittelt. Innerhalb der öffentlichen Auflage sind keine Stellungnahmen zum Entwurf eingelangt.

Finanzstadtrat DI Thomas Heidenreich präsentiert den Nachtragsvorschlag für das Haushaltsjahr 2023.

Nachtragsvoranschlag 2023

| Ergebnishaushalt | |
|----------------------------------|---------------|
| Nettoergebnis | -€ 625 700,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | € 625 700,00 |
| Nettoergebnis nach Entnahmen | € - |

| | |
|--|-----------------|
| Operativer Finanzierungshaushalt | € 286 100,00 |
| Investive Gebarung | -€ 4 314 600,00 |
| Nettofinanzierungssaldo | -€ 4 028 500,00 |
| Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | € 710 100,00 |
| Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung | -€ 3 318 400,00 |

| | |
|--------------------|------------|
| Haushaltspotential | € 4 007,77 |
|--------------------|------------|

| | |
|----------------------------|--------------|
| Subvention Landesregierung | € 960 000,00 |
|----------------------------|--------------|

| Schuldendienst | | | |
|----------------|--------------|-----------------|--------------|
| Anfangsstand | € 18.276.100 | Endstand | Tilgung |
| Zugang | € 1.353.900 | € 18 986 200,00 | € 643 800,00 |

Budgetär befindet sich die Stadtgemeinde Retz derzeit in einer sehr angespannten Situation. Der Rückgang bei den Ertragsanteilen, die Energiekosten sowie die Zinsentwicklung machen sich im gegenständlichen Nachtragsvoranschlag 2023 deutlich bemerkbar. Umso wichtiger ist es, dass wir in Zukunft mit unseren Erträgen und Aufwänden genau haushalten.

Antrag des Finanzstadtrat DI Thomas Heidenreich:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag samt Beilagen für das Haushaltsjahr 2023 genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt und der vorliegende Nachtragsvoranschlag samt Beilagen für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd, Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Helmut Hinterleitner

**7. KPC-Kommunalkredit, Förderantrag BA 15 Sanierung Jahnstraße,
Annahmeerklärung**

Die KPC-Kommunalkredit Public Consulting hat mit Schreiben vom 05.07.2023 einen Fördervertrag betreffend WVA-BA 15 Jahnstraße mit dem Ersuchen um entsprechende Annahme durch den Gemeinderat übermittelt. Als förderfähige Gesamtkosten werden € 94.000,00 anerkannt. Die Förderquote beträgt 18%, somit € 16.920,00.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den seitens der KPC vorgelegten Fördervertrag samt Annahmeerklärung für das Projekt WVA-BA15 Jahnstraße genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**8. NÖ Wasserwirtschaftsfonds, WVA Jahnstraße, BA 15, Zusicherung von
Fördermitteln, Annahmeerklärung**

Mit Schreiben WA4-WWF-40399015/2 vom 22. August 2023 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderzusicherung für die Errichtung der WVA Jahnstraße BA 15 übermittelt. Als förderfähige Gesamtkosten werden € 94.000,00 anerkannt. Die Förderquote beträgt 40%, somit € 37.600,00. Gleichzeitig mit der Förderzusicherung

wurde eine entsprechende Annahmeerklärung übermittelt, welche dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird um Genehmigung und Unterfertigung der vorgelegten Annahmeerklärung WA4-WWF-40399015/2 betreffend WVA Jahnstraße BA 15 ersucht.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

9. NÖ Wasserwirtschaftsfonds, WVA Windmühlgasse, BA 14, Zusicherung von Fördermitteln, Annahmeerklärung

Mit Schreiben WA4-WWF-40399014/2 vom 22. Juni 2023 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Zusicherung für die Errichtung der WVA Windmühlgasse BA 14 übermittelt. Als förderfähige Gesamtkosten werden € 630.000,00 anerkannt. Die Förderquote beträgt 40%, somit € 252.000,00. Gleichzeitig mit der Förderzusicherung wurde eine entsprechende Annahmeerklärung übermittelt, welche dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wird um Genehmigung und Unterfertigung der vorgelegten Annahmeerklärung WA4-WWF-40399014/2 betreffend WVA Windmühlgasse BA 14 ersucht.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldungen: Gemeinderat Ing. Roman Langer, Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd

10. 21. Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Retz, Verordnung

Das digitale örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Retz liegt in der Fassung der 20. Änderung (Gemeinderatsbeschluss vom 22. Februar 2023) vor.

Änderungsfall 1 – Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche öffentliche (Fladnitzerstraße, KG Retz Altstadt)

Im Nordwesten der Stadt Retz verläuft die B30 / Fladnitzerstraße Richtung Hofern (Grundstück Grstnr. 3506/2, KG Retz Altstadt). Begleitend zum Straßenverlauf verläuft auf den Grundstücken Grstnr. 1116/5 sowie 1120/2, KG Retz Altstadt, ein Gehsteig bzw. Grünstreifen, unter dem sich auch Leitungsinfrastruktur befindet. Der Bereich des Straßenraums (B30 samt Gehsteig/Grünzug) ist im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche öffentlich ausgewiesen. Das Grundstück Grstnr. 1116/5, KG Retz Altstadt, ist an der breitesten Stelle nur 1,5 m breit und als Bauland Wohngebiet ausgewiesen. Das Grundstück befindet sich jedoch im Eigentum der Stadtgemeinde Retz. Im Bereich des als Bauland Wohngebiet gewidmeten, und unbebauten Grundstücks Grstnr. 1119, KG Retz Altstadt, erfährt das öffentliche Gut eine Verengung, die nicht nachvollziehbar ist, da es sich um den einzigen Bereich handelt, in dem der Straßenraum enger ist. In diesem Bereich wird nun auch technische Infrastruktur in den Erdboden verlegt. Um eine durchgängige Breite des Straßenraums zu schaffen, bzw. die Abtretung des betreffenden Streifens vorzukehren, soll eine Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche öffentlich angepasst werden. Auf dem Grundstücken Grstnr. 1116/5 und 1119, KG Retz Altstadt, sollen deshalb eine Anpassung der Widmungsgrenze durch eine Umwidmung von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich erfolgen. Geplante Änderung Da es sich um eine sehr kleine Fläche innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes handelt, das zudem als Bauland gewidmet ist, ist auch keine Beeinträchtigung naturräumlicher oder artenschutzrechtlicher Festlegungen zu erwarten. Die Neustrukturierung des Straßenraums bzw. die Nutzung eines Grundstücksteils zur Verlegung von technischer Infrastruktur stellt eine wesentliche Änderung der Grundlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 dar und begründet somit den Änderungsanlass. Ebenso entspricht diese Maßnahme folgenden Entwicklungszielen der Stadtgemeinde Retz: §2 Besondere Ziele (5) Bereitstellung und Sicherung der notwendigen technischen und sozialen Infrastruktur Der Änderungsanlass liegt somit zudem in der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes gemäß § 25 Abs. 1 Z.

5 NÖ ROG. 2.1.3. In Entsprechung der oben genannten Zielsetzung erfolgt auf den Grundstücken Grstnr. 1116/5 und 1119, KG Retz Altstadt eine geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze durch eine Umwidmung von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich. Das Bauland wird infolge der Umwidmung um rund 171 m² reduziert.

Änderungsfall 2 – Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen und Verkehrsfläche öffentlich (Stadtplatz Retz, KG Retz Stadt)

Der Stadtplatz von Retz mit seinem schützenswerten Ensemble stellt das historische Zentrum der Stadt Retz dar. Im Südwesten des Stadtplatzes befinden sich auf den Grundstücken Grstnr. 48 und 49, KG Retz Stadt, ebenso historische Gebäude. Der bebaute Bereich ist als Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen gewidmet. Der nördliche Teil der beiden Gebäude ragt jedoch jeweils in den benachbarte Verkehrsfläche öffentlich am Grundstück Grstnr. 217/1, KG Retz Stadt. Bei dieser Verkehrsfläche handelt es sich um den Stadtplatz. Im Kataster ist der betreffende Bereich der Grundstücke als Nutzungsabschnitt eingezeichnet (siehe Abbildung 4 unten). Da es sich um historische Gebäude handelt, und der Baubestand zweifelsfrei historisch ist, soll die Diskrepanz zwischen Naturstand und Flächenwidmungsplan nun bereinigt werden. Für eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 217/1, KG Retz Stadt, soll deshalb im Bereich der Grundstücke Grstnr. 48 und 49, KG Retz Stadt, auf Basis der Nutzungsabschnitte des Katasters eine Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen erfolgen. In Entsprechung der oben genannten Zielsetzung erfolgt auf einer Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 217/1, KG Retz Stadt, eine geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze durch eine Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Bauland Kerngebiet Handelseinrichtungen. Das Bauland wird infolge der Umwidmung um rund 70 m² erweitert.

Änderungsfall 3 – Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche öffentlich (Obernalber Spitz, KG Obernalb)

Im Süden der Stadt Retz befindet sich zwischen den Landesstraßen B30 und B35 das Siedlungserweiterungsgebiet „Obernalber Spitz“ (auch: „In den Weinbergen“). Eine Teilfläche im Norden (Grundstück Grstnr. 405/2, KG Obernalb) ist noch unbebaut und soll nun parzelliert werden. Die Zufahrt zu den Grundstücken soll über die B35 erfolgen. Für die Errichtung von Ausfahrten an die B35 muss laut Abstimmung mit der

Straßenbauabteilung, Straßenmeisterei und dem Amtssachverständigen für Verkehr ein 3,0 m breiter Streifen neben dem Asphaltrand bis zum Privatgrund vor allem für eine gute Sicht beim Ausfahren aus den Grundstücken vorhanden sein. Die B35 ist im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche öffentlich ausgewiesen, die zur Verwertung vorgesehene Fläche als Bauland Wohngebiet. Die die Widmungsgrenze zwischen der Verkehrsfläche öffentlich und dem Bauland Wohngebiet, welche zugleich die Grundstücksgrenze darstellt, verläuft im Bestand jedoch sehr dicht am bestehenden Fahrbahnrand. Im Bebauungsplan ist zwar ein vorderer Bauwuch von 3 m festgelegt, in diesem könnten jedoch Einfriedungen errichtet werden, welche die Sichtverhältnisse einschränken könnten. Um der Vorgabe der Straßenbauabteilung zu entsprechen und deren Umsetzung zu gewährleisten, ist also eine Umwidmung von Bauland zu Verkehrsfläche erforderlich, um eine entsprechende Freihaltung eines 3,0 m breiten Streifens von Bebauung zu gewährleisten. Dazu liegt auch eine Planung des Büros Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH vor. Auf Basis dieser Planung erfolgt nun die Anpassung der Abgrenzung zwischen Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche öffentlich. Auf dem Grundstück Grstnr. 405/2, KG Oberhalb, soll deshalb auf Basis der Planung des Büros Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH eine Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Wohngebiet erfolgen. Die Breite der Verkehrsfläche wird dadurch erhöht und die Funktionalität und Verkehrssicherheit in weiterer Folge gewährleistet bzw. verbessert. Da es sich um einen Standort mit sehr kleiner Flächenausdehnung innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes handelt, das zudem als Bauland gewidmet ist, ist auch keine Beeinträchtigung naturräumlicher oder artenschutzrechtlicher Festlegungen zu erwarten.

In Entsprechung der oben genannten Zielsetzung erfolgt am Grundstück Grstnr. 405/2, KG Oberhalb, eine geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze durch eine Umwidmung von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich. Das Bauland wird infolge der Umwidmung um rund 250 m² reduziert.

Änderungsfall 4 – Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Grünland Land- und Forstwirtschaft und Verkehrsfläche öffentlich (KG Kleinhöflein)

Im Westen der Ortschaft Kleinhöflein verläuft auf dem Grundstück Grstnr. 1286/1, KG Kleinhöflein, ein landwirtschaftlicher Weg nach Westen. Der Weg ist im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche öffentlich ausgewiesen und besteht in der Natur. Im Zuge der Aktualisierung der digitalen Katastermappe (DKM), welche die

Kartengrundlage für die Darstellung des Flächenwidmungsplanes darstellt, wurde bemerkt, dass in diesem Bereich eine Diskrepanz zwischen der Widmungsgrenze und dem Kataster bzw. Naturstand besteht. Die Abgrenzung im Kataster stimmt mit dem Naturstand überein. Es besteht auch kein Anlass dafür, dass die Verkehrsfläche so verlaufen soll, wie bislang im Flächenwidmungsplan vorgesehen. Daher soll auf den Grundstücken Grstnr. 335/2, 336, 341/1, 341/2, 345/1, 346/1, 350/1, 352, 356, 357, 360/2 und 1286/1, KG Kleinhöflein, Anpassungen der Widmungsgrenzen zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Grünland Land- und Forstwirtschaft bzw. Bauland Wohngebiet erfolgen. Die Funktionalität der Verkehrsfläche wird dadurch nicht eingeschränkt, die Breite wird beibehalten bzw. erweitert. Geplante Änderung Da es sich um einen Standort mit sehr kleiner Flächenausdehnung handelt, bzw. eine Anpassung der Plandarstellung an den Naturstand, ist auch keine Beeinträchtigung naturräumlicher oder artenschutzrechtlicher Festlegungen zu erwarten.

Die erfolgte Anpassung des Katasters an den Naturstand stellt eine wesentliche Änderung der Grundlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 dar und begründet somit den Änderungsanlass.

In Entsprechung der oben genannten Zielsetzung erfolgt auf den Grundstücken Grstnr. 335/2, 336, 341/1, 341/2, 345/1, 346/1, 350/1, 352, 356, 357, 360/2 und 1286/1, KG Kleinhöflein, eine geringfügige Anpassung der Widmungsgrenze durch: Adaptierung der Widmungsgrenzen

- eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Verkehrsfläche öffentlich am Grundstück Grstnr. 1286/1, KG Kleinhöflein;

- eine Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Grünland Land- und Forstwirtschaft auf den Grundstücken Grstnr. 335/2, 336, 341/1, 341/2, 345/1, KG Kleinhöflein;
Umwidmung von Vö zu Glf

- eine Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Bauland Agrargebiet auf den Grundstücken Grstnr. 346/1 und 350/1, KG Kleinhöflein. Umwidmung von Vö zu BA

- eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Verkehrsfläche öffentlich auf Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 352, 356, 357 und 360/2. Das Bauland wird infolge der Umwidmung um rund 28 m² erweitert.

Änderungsfall 5 – Umwidmung von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich und Verkehrsfläche privat (KG Retz Altstadt)

Im Süden der Stadt Retz liegt am Grundstück Grstnr. 3489/17, KR Retz Altstadt, das ehemalige Vermessungsamt. Nördlich davon befindet sich an der Puntschertstraße eine Bebauung mit Reihenhäusern. Die Reihenhäuser werden von Norden aus über die Puntschertstraße erschlossen. Im Süden befinden sich die Gärten der Häuser. Diese Gärten grenzen an die Fläche des ehemaligen Vermessungsamts. Aufgrund der geschlossenen Bebauungsweise stellt sich der Abtransport von Gartenschnitt udgl. oft als schwierig heraus, da dieser durch das Haus getragen werden muss. Deshalb soll nun eine Zufahrtsmöglichkeit aus Süden geschaffen werden. Dort verläuft nämlich ein Straßenstich (Verkehrsfläche öffentlich, Grundstücke Grstnr. 3489/19 und 3489/20, KG Retz Altstadt) als Zufahrtsmöglichkeit zum Areal des ehem. Vermessungsamt von Osten kommend. An diesen Straßenstich soll eine Verkehrsfläche privat angeschlossen werden, die künftig die Zufahrtsmöglichkeit zum Gartenbereich der Gebäude an der Puntschertstraße darstellt. Daher soll eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 3489/17, KG Retz Altstadt, von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche privat umgewidmet werden. Um die Erschließungsfunktion des Straßenstichs auf den Grundstücken Grstnr. 3489/19 und 3489/20, KG Retz Altstadt, zu erhalten, soll eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 3489/17, KG Retz Altstadt von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich umgewidmet werden. Die Funktionalität der Verkehrsfläche wird somit nicht eingeschränkt, die Breite wird beibehalten. Da es sich um einen Standort mit sehr kleiner Flächenausdehnung innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes handelt, das zudem als Bauland gewidmet ist, ist auch keine Beeinträchtigung naturräumlicher oder artenschutzrechtlicher Festlegungen zu erwarten.

In Entsprechung der oben genannten Zielsetzung erfolgt auf dem Grundstück Grstnr. 3489/17, KG Retz Altstadt,

- eine Umwidmung von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich im Flächenausmaß von 92 m², sowie Umwidmung von BW zu Vö
- eine Umwidmung von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche privat im Flächenausmaß von 15 m², sowie Umwidmung von BW zu Vp.

Das Bauland wird infolge der Umwidmung um rund 107 m² reduziert.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Entsprechend den vor angeführten Erläuterungen, möge der Gemeinderat die nachstehende Verordnung zur 21. Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Retz genehmigen.

STADTGEMEINDE RETZ

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM – 21. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz beschließt am 13. September 2023 folgende

VERORDNUNG

zur 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs.(1) Z.2 und Z.5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Retz, in der Fassung der Gemeinderatsbeschluss vom 22.02.2023 (20. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

11. 29. Abänderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Retz, Verordnung

Der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Retz liegt in der Fassung der 26. Änderung (Gemeinderatsbeschluss vom 5. April 2023, Verwaltungsprüfung durch das Land NÖ vom 9. Mai 2023) vor. Die 28. Änderung des Bebauungsplanes ist zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und soll am 24.5. durch den Gemeinderat beschlossen werden. Die 27. Änderung des Bebauungsplanes wurde seitens der Gemeinde nicht weiterverfolgt. Der Änderungsfall der 28. Änderung des Bebauungsplanes steht nicht im Widerspruch zu den Änderungen der gegenständlichen 29. Änderung des Bebauungsplanes. Parallel zu dieser Änderung des Bebauungsplanes erfolgt die 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms. Der Bebauungsplan wird abgeändert und an das geänderte örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Retz angepasst, da Festlegungen des Bebauungsplans von der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) betroffen sind. Durch die Änderung der Bebauungsbestimmungen soll zudem eine geordnete bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung sichergestellt werden.

Änderungsfall 1 – Anpassung an den FWP, Anpassung der Abgrenzung von Bebauungsbestimmungen (Fladnitzerstraße)

Im Nordwesten der Stadt Retz verläuft die B30 / Fladnitzerstraße Richtung Hofern (Grundstück Grstnr. 3506/2, KG Retz Altstadt). Begleitend zum Straßenverlauf verläuft auf den Grundstücken Grstnr. 1116/5 sowie 1120/2, KG Retz Altstadt, ein Gehsteig bzw. Grünstreifen, unter dem sich auch Leitungsinfrastruktur befindet. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Retz. In diesem Bereich wird nun auch technische Infrastruktur in den Erdboden verlegt. Der Straßenraum soll durch eine Umwidmung des Grundstücke Grstnr. 1116/5 und einer Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 1119, KG Retz Altstadt durchgehend als Verkehrsfläche öffentlich ausgewiesen werden.

Für das bestehende Bauland Wohngebiet ist eine Bebauungsdichte von 30, die Bauklasse I und die wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise festgelegt. Es verläuft ein vorderer Bauwuch für die Grundstücke Grstnr. 1116/1, 1116/2 und 1116/4, KG Retz Altstadt, von 6 m zur Baufluchtlinie in diesem Bereich. Gemäß Änderungsfall 1 der 21. Änderung des ÖROP erfolgt eine Umwidmung, die im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden soll. Die Abgrenzung der Bebauungsbestimmungen soll an die neue

Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Kerngebiet Handelseinrichtungen angepasst werden.

Änderungsfall 2 - Anpassung an den FWP, Anpassung der Abgrenzung von Bebauungsbestimmungen (Hauptplatz)

Der Stadtplatz von Retz mit seinem schützenswerten Ensemble stellt das historische Zentrum der Stadt Retz dar. Im Südwesten des Stadtplatzes befinden sich auf den Grundstücken Grstnr. 48 und 49, KG Retz Stadt, ebenso historische Gebäude. Der bebaute Bereich ist als Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen gewidmet. Der nördliche Teil der beiden Gebäude ragt jedoch jeweils in den benachbarte Verkehrsfläche öffentlich am Grundstück Grstnr. 217/1, KG Retz Stadt. Für diese Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 217/1, KG Retz Stadt, soll deshalb im Bereich der Grundstücke Grstnr. 48 und 49, KG Retz Stadt, eine Anpassung der Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen erfolgen. Für das bestehende Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen ist die geschlossene Bauweise, keine Bebauungsdichte sowie die Bauklasse II festgelegt. Ebenso ist eine Anbauverpflichtung an den vorderen Bauwich festgelegt. Gemäß Änderungsfall 2 der 21. Änderung des ÖROP erfolgt eine Umwidmung, die im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden soll. Die Abgrenzung der Bebauungsbestimmungen soll an die neue Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen angepasst werden.

Die Straßen- und Baufluchtlinien auf den Grundstücken Grstnr. 48 und 49 bzw. 217/1, KG Retz Altstadt, werden an die neue Abgrenzung zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen angepasst. Die Anbauverpflichtung wird beibehalten, die Lage jedoch an die neue Lage der Baufluchtlinie angepasst. Für das neu ausgewiesene Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen (Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 217/1, KG Retz Stadt) wird - entsprechend der Festlegungen der angrenzenden Bereiche derselben Widmungskategorie - die geschlossene Bauweise, keine Bebauungsdichte sowie die Bauklasse II festgelegt.

Änderungsfall 3 - Anpassung an den FWP; Festlegung eines Bezugsniveaus; Anpassung der Abgrenzung von Bebauungsbestimmungen (Obernalber Spitz)

Im Süden der Stadt Retz befindet sich zwischen den Landesstraßen B30 und B35 das Siedlungserweiterungsgebiet „Obernalber Spitz“ (auch: „In den Weinbergen“). Um die Errichtung von Ausfahrten von Bauplätzen an die B35 sicher zu gestalten können, ist eine Ausweitung des Straßenraums erforderlich, um gute Sichtverhältnisse zu gewährleisten. Dazu liegt auch eine Planung des Büros Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH vor (Einreichprojekt „Erweiterung Obernalber Spitz 2023“, im Anhang enthalten). Auf Basis dieser Planung erfolgt im Flächenwidmungsplan auf dem Grundstück Grstnr. 405/2, KG Obernalb, die Anpassung der Abgrenzung zwischen Bauland Wohngebiet und Verkehrsfläche öffentlich. Für das bestehende Bauland Wohngebiet ist im nördlichen Teilbereich eine Bebauungsdichte von 60, die Bauklasse I,II und die wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise festgelegt. Es verläuft ein vorderer Bauwuch für das Grundstück Grstnr. 405/2, KG Retz Altstadt, von 3 m zur Baufluchtlinie in diesem Bereich. Im südlichen Teilbereich ist eine Bebauungsdichte von 40, eine Bebauungshöhe von 5m (mit Ausnahme für Gebäude mit Pult- und Flachdächern) und die wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise festgelegt. Es verläuft ein Bauwuch von 3 m zur Baufluchtlinie rund um das Grundstück Grstnr. 393/43/2, KG Retz Altstadt. Festlegungen im Bebauungsplan Gemäß Änderungsfall 3 der 21. Änderung des ÖROP erfolgt eine Umwidmung, die im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden soll. Die Abgrenzung der Bebauungsbestimmungen, der Straßen- und Baufluchtlinien sowie des Bauwuchs soll an die neue Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Wohngebiet angepasst werden. Da aufgrund des nun vorliegenden Teilungsentwurf nun eine andere Grundstückskonfiguration vorgesehen ist als bei der Ersterstellung des Bebauungsplanes bzw. des Gestaltungskonzeptes, soll auch eine Adaptierung der Bebauungsbestimmungen erfolgen, um eine wirtschaftliche und angepasste Baustruktur zu ermöglichen.

Änderungsfall 4 - Anpassung an den FWP; Anpassung der Abgrenzung von Bebauungsbestimmungen

Im Westen der Ortschaft Kleinhöflein verläuft auf dem Grundstück Grstnr. 1286/1, KG Kleinhöflein, ein landwirtschaftlicher Weg nach Westen. Der Weg ist im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche öffentlich ausgewiesen und besteht in der Natur. Zwischen der Festlegung der Widmungsgrenze und dem Kataster bzw. Naturstand besteht eine Diskrepanz. Die Abgrenzung im Kataster stimmt mit dem Naturstand überein. Daher

soll auf den Grundstücken Grstnr. 335/2, 336, 341/1, 341/2, 345/1, 346/1, 350/1, 352, 356, 357, 360/2 und 1286/1, KG Kleinhöflein, Anpassungen der Widmungsgrenzen zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Wohngebiet erfolgen. Die Funktionalität der Verkehrsfläche wird dadurch nicht eingeschränkt, die Breite wird beibehalten. Für das bestehende Bauland Agrargebiet ist eine Bebauungsdichte von 60, die Bauklasse I und die geschlossene Bauweise festgelegt. Gemäß Änderungsfall 4 der 21. Änderung des ÖROP erfolgt eine Umwidmung, die im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden soll. Die Abgrenzung der Bauvorschriften soll an die neue Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich und Bauland Agrargebiet angepasst werden.

Änderungsfall 5 - Anpassung an den FWP; Anpassung der Abgrenzung von Bauvorschriften

Im Süden der Stadt Retz liegt am Grundstück Grstnr. 3489/17, KR Retz Altstadt, das ehemalige Vermessungsamt. Nördlich davon befindet sich an der Puntschertstraße eine Bebauung mit Reihenhäusern. Die Reihenhäuser werden von Norden aus über die Puntschertstraße erschlossen. Im Süden befinden sich die Gärten der Häuser. Es soll eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Gärten aus Süden geschaffen werden. Dort verläuft nämlich ein Straßenstich (Verkehrsfläche öffentlich, Grundstücke Grstnr. 3489/19 und 3489/20, KG Retz Altstadt) als Zufahrtsmöglichkeit zum Areal des ehem. Vermessungsamt von Osten kommend. Daher soll eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 3489/17, KG Retz Altstadt, von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche privat umgewidmet werden. Um die Erschließungsfunktion des Straßenstichs auf den Grundstücken Grstnr. 3489/19 und 3489/20, KG Retz Altstadt, zu erhalten, soll eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 3489/17, KG Retz Altstadt von Bauland Wohngebiet zu Verkehrsfläche öffentlich umgewidmet werden. Die Funktionalität der Verkehrsfläche wird somit nicht eingeschränkt, die Breite wird beibehalten. Für das bestehende Bauland Wohngebiet ist eine Bebauungsdichte von 20, die Bauklasse I und die offene Bauweise festgelegt. Gemäß Änderungsfall 5 der 21. Änderung des ÖROP erfolgt eine Umwidmung, die im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden soll. Die Abgrenzung der Bauvorschriften soll an die neue Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich bzw. privat und Bauland Wohngebiet- angepasst werden.

Die Straßen- und Baufluchtlinien auf dem Grundstück Grstnr. 3489/17, KG Retz Altstadt, werden an die neue Abgrenzung zwischen Verkehrsfläche öffentlich bzw. privat und Bauland Wohngebiet angepasst. Die Abgrenzung der Bauvorschriften wird an

die neue Widmungsgrenze zwischen Verkehrsfläche öffentlich bzw. privat und Bauland Wohngebiet angepasst.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Entsprechend den vor angeführten Erläuterungen, möge der Gemeinderat die nachstehende Verordnung zur 29. Abänderung des Bebauungsplans der Stadtgemeinde Retz genehmigen.

STADTGEMEINDE RETZ

BEBAUUNGSPLAN – 29. Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz beschließt in seiner Sitzung am 13. September 2023 folgende Verordnung:

VERORDNUNG

zur 29. Änderung des Bebauungsplanes

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des §34 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F wird hiermit der Bebauungsplan für die Stadtgemeinde Retz in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Mai 2023 (28. Änderung des Bebauungsplanes) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Bebauungsregelungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsregelungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

12. Liegenschaftsangelegenheiten

a. Andreas Boronka, Kaufansuchen für das Grundstück Nr. 430/2, KG Hofern

Mit E-Mail vom 23. Juni 2023 hat Herr Andreas Boronka einen Kaufantrag betreffend das Grundstück Nr. 430/2, KG Hofern übermittelt. Das Grundstück im Ausmaß von 1.796 m² ist im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen. Der Angebotspreis von Herrn Boronka beträgt € 5.000,00 (€ 2,78/m²). Das gegenständliche Ansuchen wurde vom Ausschuss für Landwirtschaft, Güterwege, Waschplätze und Friedhof in seiner Sitzung vom 29. August 2023 behandelt.

Der Ausschuss hat sich mehrheitlich gegen die Annahme des Angebotes von Herrn Andreas Boronka ausgesprochen, da der derzeitige Preis für Grünland in der KG Hofern € 7,00/m² beträgt.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Entsprechend dem Ergebnis der Antragsvorberatungen im Ausschuss für Landwirtschaft, Güterwege, Waschplätze und Friedhof vom 29. August 2023 möge der Gemeinderat das Kaufansuchen von Herrn Andreas Boronka ablehnen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

13. Änderung der Tarife für die Benützung des Kulturhaus Schüttkasten

Bgm. Stefan Lang präsentiert aufgrund des Fehlens von Kulturstadtrat Stefan Fehringer den überarbeiteten Vorschlag betreffend die Tarife für die Benützung des Kulturhaus Schüttkasten.

Gebührenordnung: gültig ab Jänner 2024

| Nutzungsart | Einheit | Nutzungsgebühr |
|--|---|----------------------------------|
| Nutzung durch das Projekt COL oder einem Projektpartner | Gemäß INTERREG Förderrichtlinien von 2021 – 2030 frei | EUR 0,-- |
| Nutzung durch die Stadtgemeinde Retz | Als Eigentümerin immer frei. | EUR 0,-- |
| Nutzung durch die Studentenverbindung Rugia | Die Rugia hat das Recht, den im Vereinshaus entstehenden Veranstaltungsraum samt entsprechender Infrastruktur (Küche, WC, etc.) an drei Tagen im Jahr (Ostersonntag oder Ostermontag; zum Stiftungsfest 1. Samstag oder 1. Sonntag im August oder September; ein weiterer frei zu wählender Tag im Jahr) für Veranstaltungen entgeltfrei zu nutzen. | EUR 0,-- |
| Nutzung durch den Pfarrverband Retz | Für die Überlassung des Pfarrheimes (Gruppenraum) als Backstage- und Garderobebereich für KünstlerInnen im Ausmaß 1:1. | EUR 0,-- |
| Nutzung durch den Förderverein | Für öffentliche Veranstaltungen im Schüttkasten (bis max. 3 pro Jahr, danach zum Normaltarif) | EUR 0,-- |
| Tagesnutzung (Unterricht, Musik, Yoga, Tanz, Seminar, Therapie, ...) | Preis pro Stunde (ab 10 Terminen pro Jahr 33 % Rabatt) Preis pro Tag (5 – 22 Uhr) | EUR 25,-- / Stunde EUR 200,-- |
| Tagesnutzung durch den Musikschulverband Retzer Land | Preis pro Stunde Maximalpreis pro Tag (5 – 22 Uhr) | EUR 12,-- / Stunde EUR 72,-- |
| Klassenabend MS VB Retzer Land | Pro Klassenabend | EUR 50,-- |
| Abendveranstaltung (Konzert, Ausstellung, usw.) | Preis pro Abend (Auf- und Abbau darf Tagesnutzung nicht blockieren) | EUR 200,-- |
| Abendveranstaltung (private Feier) | Preis pro Abend (Aufbau ab 12:00 Uhr, Abbau bis nächsten Tag max. 12:00 Uhr) | EUR 300,-- |
| Wochenende (Feier, Hochzeit) | Preis pro Wochenende (Freitag – Sonntag) | EUR 500,-- |

Ermäßigung der Miete und Technik von 50 % für Veranstaltungen

- Veranstaltungen, Sitzungen und Festveranstaltungen von Vereinen (keine privaten Feiern)

Ermäßigung der Miete und Technik von 100 % für Veranstaltungen

- Alle grenzüberschreitenden kulturellen Veranstaltungen. (Interreg und Partner)
- Öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen gemeinnütziger Veranstalter (Vereine etc.) oder Privatpersonen, wenn daraus kein Gewinn zu erwarten ist. Kostenschätzung ist dem Antrag beizulegen. Bis zu vier Einzelveranstaltungen pro Jahr pro Veranstalter.
- Veranstaltungen von Rugia Retz und Pfarre Retz gemäß der vertraglichen Vereinbarung.
- Keine Ermäßigungen auf Reinigung und kein Aufschlag von Reinigungskosten am Wochenende!

Antrag durch den Stadtrat an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vor angeführten Tarife und Ermäßigungen gültig ab 01. Jänner 2024 für die Benützung des Kulturhaus Schüttkasten genehmigen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis einstimmig angenommen

14. KG Unternalb, Festlegung Verkaufspreis für gemeindeeigene Baugrundstücke

Seitens der Mitarbeiter des Bauamts wurde mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Retz über zwei Bauplätze Grundstücke Nr. 126 und 127/1 in der KG Unternalb verfügt. Da diese zum Verkauf angeboten werden sollen, ist es notwendig einen Verkaufspreis pro m² Bauland für diese beiden Bauplätze festzulegen.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Verkaufspreis für die beiden gemeindeeigenen Bauplätze Grundstücksnummer 126 und 127/1 KG Unternalb mit € 45,00 pro m² festlegen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: Gemeinderätin Mag. Daniela Friedl

15. Bauvorhaben Sanierung Schatzbrücke, KG Kleinriedenthal, Auftragsvergabe, Grundsatzentscheidung über Erhaltung und laufenden Betrieb

Die Schatzbrücke in der Katastralgemeinde Kleinriedenthal verbindet die gemeindeeigenen Wegparzellen Nr. 888 und 863 über den Retzbach. Aufgrund des mittlerweile sehr desolaten Zustandes besteht hier dringender Sanierungsbedarf.

Die dringend notwendigen Sanierungsarbeiten wurden durch die NÖ Agrarbezirksbehörde ausgeschrieben. Nach dem vorliegenden Ausschreibungsergebnis ist eine entsprechende Auftragsvergabe durch den Gemeinderat notwendig. Nach erfolgter Prüfung der eingelangten Angebote durch die NÖ Agrarbezirksbehörde ist die Firma HABAU mit einem Preis von € 142.000,- als Bestbieter gereiht. Die Förderquote für dieses Projekt beträgt 50%.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Vergabe des Auftrages betreffend die Sanierung der Schatzbrücke in der Katastralgemeinde Kleinriedenthal entsprechend dem vorliegenden Ausschreibungsergebnis an die Firma HABAU zu Preis von € 142.000,- zustimmen. Die verbleibenden Sanierungskosten werden durch die Stadtgemeinde Retz getragen. Etwaige zukünftige Erhaltungskosten werden ebenfalls von der Stadtgemeinde Retz getragen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

| |
|---|
| Vorhaben/Bezeichnung: Güterwegebau – Sanierung Schatzbrücke |
|---|

| |
|--------------------------------------|
| Bedeckung HH-Stelle: 5/710000-002000 |
|--------------------------------------|

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Wortmeldung: Gemeinderat Harald Breitenfelder

16. Jutta Scherz, Berggasse 2-4 TOP 7, Aufnahmevereinbarung

Die Waldviertler Siedlungsgenossenschaft hat eine Aufnahmevereinbarung betreffend das Wohnhaus Berggasse 2-4, TOP Nr. 7 vorgelegt. Die Wohnung soll ab 01. September 2023 an Frau Jutta Scherz, geb.: 22.06.1965 vermietet werden.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Die vorgelegte Aufnahmevereinbarung betreffend die Untervermietung der Wohnung TOP Nr. 7, Berggasse 2-4, an Frau Jutta Scherz soll genehmigt werden.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

17. ÖRK-Bezirksstelle Retz, Ansuchen um kostenlose Überlassung des Stadtsaal am 04. November 2023

Mit E-Mail vom 30. Juni 2023 hat die ÖRK-Bezirksstelle Retz um kostenlose Überlassung des Stadtsaal am 04. November 2023 ersucht. Das Rote Kreuz plant eine Benefizveranstaltung deren Erlös der Aus- und Weiterbildung der Rettungs- und NotfallsanitäterInnen des Roten Kreuzes Retz zugutekommen wird.

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der kostenlosen Überlassung des Stadtsaal am 04. November 2023 an das Rote Kreuz Retz zustimmen.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Nichtöffentliche Sitzung:

18. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und gesondert protokolliert.

Ende der Sitzung 20:09 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Stefan Lang

StADir. Christoph Kellner